

Verlektor Dietrich

9

A m t s b l a t t

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 2

21. Februar 1990

E 21410 B

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990
 2. Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1990
 3. Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990
 4. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
 5. Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
 6. Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Gewährung von Gehaltszuschüssen anstelle der bisherigen Anschaffungsdarlehen für kirchliche Mitarbeiter sowie über die Restabwicklung von bisher gewährten Arbeitgeber-Darlehen
 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten
 8. Dienstmeldungen

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990

vom 25. Oktober 1989

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990 wird wie folgt festgestellt:

Bedarf	939 734 900 DM
Deckungsmittel	939 734 900 DM.

§ 2

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen(Lohn)steuer wird für das Kalenderjahr 1990 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, -,60 DM monatlich, -,14 DM wöchentlich und -,02 DM täglich.

§ 3

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird im Rechnungsjahr 1990 zu je 50 v. H. auf die Landeskirche und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Von dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden 10 v. H. dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesen.

§ 4

Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhalten die Kirchengemeinden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Zuweisungen aus dem auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer. Die Zuweisungen erfolgen nach näherer Bestimmung des Oberkirchenrats aufgrund des nachgewiesenen ortskirchlichen Finanzbedarfs.

Stuttgart, den 26. Oktober 1989

Sorg

Haushaltsplan (Hauptplan)

der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
für das Rechnungsjahr 1990

Zusammenfassung der Einnahmen

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
0	Allgemeine kirchliche Dienste	61 962 300,00	60 646 300,00
1	Besondere kirchliche Dienste	505 500,00	475 500,00
2	Kirchliche Sozialarbeit	3 834 500,00	3 685 000,00
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2 310 500,00	2 325 500,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	634 000,00	651 000,00
5	Bildungswesen und Wissenschaft	5 320 000,00	4 988 000,00
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	5 618 500,00	4 941 500,00
8	Finanz- und Sondervermögen	7 500 000,00	7 945 000,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	852 049 600,00	904 150 000,00
Gesamtsumme:		939 734 900,00	989 807 800,00

Zusammenfassung der Ausgaben

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
0	Allgemeine kirchliche Dienste	195 637 800,00	193 608 100,00
1	Besondere kirchliche Dienste	26 361 700,00	27 054 900,00
2	Kirchliche Sozialarbeit	36 690 600,00	53 722 400,00
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	50 976 000,00	57 521 000,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	6 329 900,00	5 833 800,00
5	Bildungswesen und Wissenschaft	26 720 700,00	29 612 600,00
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	41 964 200,00	42 033 000,00
8	Finanz- und Sondervermögen	667 000,00	667 000,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	554 387 000,00	579 755 000,00
Gesamtsumme:		939 734 900,00	989 807 800,00

0 Allgemeine kirchliche Dienste

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
0110	Gottesdienst	2 045 000,00	2 045 000,00
0120	Kindergottesdienst	0,00	0,00
0150	Lektorendienst	12 000,00	12 000,00
0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	0,00	0,00
0280	Hochschule für Kirchenmusik	94 000,00	129 000,00
0310	Gemeindegarbeit	4 250 000,00	3 900 000,00
0370	Beauftragte für Gemeindegdiakone	2 000,00	3 000,00
0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum	433 000,00	435 000,00
0383	Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg	0,00	0,00
0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	0,00	0,00
0410	Religionsunterricht	8 000 000,00	7 500 000,00
0470	Schuldekane	98 000,00	106 000,00
0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	20 000,00	4 000,00
0489	Katechetische Aus- und Fortbildung	1 500,00	1 500,00
0510	Gemeinde-Pfarrdienst	44 300 000,00	43 783 000,00
0570	Pfarrvertretung	0,00	0,00
0581	Pastoralkolleg	6 000,00	6 000,00
0582	Seminar für klinische Seelsorgeausbildung	22 800,00	22 900,00
0611	Evangelisch-theologische Seminare	1 257 700,00	1 254 100,00
0612	Sprachenkolleg	115 000,00	113 000,00
0621	Theologiestudium (allgemein)	0,00	0,00
0622	Evangelisches Stift Tübingen	1 242 800,00	1 269 300,00
0631	Unständiger Dienst (allgemein)	0,00	0,00
0632	Pfarrseminar	62 500,00	62 500,00
0641	Kirchliche Lehrgänge für den Pfarrdienst	0,00	0,00
0680	Theologische Prüfungen	0,00	0,00
0700	Mesnerdienst	0,00	0,00
Summe Einzelplan 0		61 962 300,00	60 646 300,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
0110	Gottesdienst	2 030 000,00	2 100 000,00
0120	Kindergottesdienst	275 000,00	271 000,00
0150	Lektorendienst	518 000,00	512 000,00
0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	679 900,00	671 500,00
0280	Hochschule für Kirchenmusik	1 201 500,00	1 169 700,00
0310	Gemeindefarbeit	4 315 000,00	4 200 000,00
0370	Beauftragte für Gemeindefdiakone . .	161 000,00	166 000,00
0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum	2 407 000,00	2 353 000,00
0383	Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg	2 914 500,00	2 848 600,00
0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1 973 700,00	2 047 700,00
0410	Religionsunterricht	11 793 000,00	11 000 500,00
0470	Schuldekane	4 603 000,00	4 346 500,00
0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum .	2 049 000,00	2 036 000,00
0489	Katechetische Aus- und Fortbildung .	18 000,00	18 000,00
0510	Gemeinde-Pfarrdienst	150 500 000,00	145 138 000,00
0570	Pfarrvertretung	53 000,00	51 000,00
0581	Pastoralkolleg	380 400,00	376 900,00
0582	Seminar für klinische Seelsorgeausbildung	234 500,00	230 600,00
0611	Evangelisch-theologische Seminare . .	2 289 500,00	3 292 000,00
0612	Sprachenkolleg	716 400,00	703 100,00
0621	Theologiestudium (allgemein)	526 000,00	417 000,00
0622	Evangelisches Stift Tübingen	4 261 000,00	7 941 600,00
0631	Unständiger Dienst (allgemein)	305 000,00	305 000,00
0632	Pfarrseminar	1 121 400,00	1 051 400,00
0641	Kirchliche Lehrgänge für den Pfarrdienst	196 000,00	246 000,00
0680	Theologische Prüfungen	106 000,00	106 000,00
0700	Mesnerdienst	10 000,00	9 000,00
Summe Einzelplan 0		195 637 800,00	193 608 100,00

1 Besondere kirchliche Dienste

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
1120	Allgemeine Jugendarbeit	88 000,00	86 000,00
1190	Sonstige Jugendarbeit	0,00	0,00
1200	Studentenseelsorge	67 000,00	67 000,00
1320	Frauenarbeit	0,00	0,00
1410	Krankenhausseelsorge	101 000,00	121 000,00
1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	0,00	0,00
1510	Kirchliche Bauernarbeit	110 000,00	110 000,00
1520	Polizeiseelsorge	4 000,00	4 000,00
1540	Betreuung der Bundeswehrangehöri- gen	0,00	0,00
1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienst- leistende	90 500,00	42 500,00
1560	Binnenschiffermission	0,00	0,00
1600	Volksmission	0,00	0,00
1700	Seelsorge an Urlaubern, Reisenden und Sportlern	0,00	0,00
1800	Evangelischer Gemeindedienst	35 000,00	35 000,00
1930	Seelsorge an Ausländern	0,00	0,00
1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	10 000,00	10 000,00
1990	Sonstige Seelsorgedienste	0,00	0,00
Summe Einzelplan 1		505 500,00	475 500,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
1120	Allgemeine Jugendarbeit	5 797 500,00	6 185 500,00
1190	Sonstige Jugendarbeit	210 000,00	240 000,00
1200	Studentenseelsorge	1 149 500,00	1 143 500,00
1320	Frauenarbeit	713 000,00	705 000,00
1410	Krankenhauseelsorge	5 566 500,00	5 372 500,00
1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	725 000,00	720 000,00
1510	Kirchliche Bauernarbeit	1 138 600,00	1 782 600,00
1520	Polizeiseelsorge	397 900,00	390 400,00
1540	Betreuung der Bundeswehrangehöri- gen	20 000,00	20 000,00
1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienst- leistende	362 300,00	326 800,00
1560	Binnenschiffermission	80 000,00	75 000,00
1600	Volksmission	690 000,00	765 000,00
1700	Seelsorge an Urlaubern, Reisenden und Sportlern	181 000,00	181 000,00
1800	Evangelischer Gemeindedienst . . .	6 299 400,00	6 160 600,00
1930	Seelsorge an Ausländern	2 360 000,00	2 320 000,00
1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	216 000,00	212 000,00
1990	Sonstige Seelsorgedienste	455 000,00	455 000,00
Summe Einzelplan I		26 361 700,00	27 054 900,00

2 Kirchliche Sozialarbeit

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
2120	Diakonisches Werk	80 000,00	80 000,00
2181	Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen	0,00	0,00
2210	Kindertagesstätten	250 000,00	100 000,00
2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	130 000,00	130 000,00
2310	Familienferienstätten	0,00	0,00
2341	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	3 374 500,00	3 375 000,00
2900	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	0,00	0,00
Summe Einzelplan 2		3 834 500,00	3 685 000,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
2120	Diakonisches Werk	22 853 700,00	34 584 000,00
2181	Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen	1 550 000,00	1 520 000,00
2210	Kindertagesstätten	638 000,00	482 000,00
2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	3 382 900,00	3 496 400,00
2310	Familienferienstätten	270 000,00	1 765 000,00
2341	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	7 936 000,00	7 815 000,00
2900	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	60 000,00	4 060 000,00
	Summe Einzelplan 2	36 690 600,00	53 722 400,00

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz	Haushalts- plansatz
		1990 DM	1989 DM
3110	Werke und Einrichtungen mit gemein- kirchlichen Aufgaben	0,00	0,00
3170	Ostpfarrerversorgung	2 080 000,00	2 140 000,00
3180	Exilpfarrerversorgung	0,00	0,00
3430	Lutherischer Weltbund	0,00	0,00
3460	Ökumenisches Studienwerk	0,00	0,00
3490	Sonstige ökumenische Arbeit	0,00	0,00
3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	0,00	0,00
3640	Kirchen helfen Kirchen	0,00	0,00
3810	Missionsgesellschaften	0,00	0,00
3821	Evangelisches Missionswerk Südwest- deutschland	0,00	0,00
3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	0,00	0,00
3830	Dienst für Mission/Ökumene inner- halb der Landeskirche	230 500,00	185 500,00
3890	Dienst für die Weltmission/Übersee	0,00	0,00
Summe Einzelplan 3		2 310 500,00	2 325 500,00

4 Öffentlichkeitsarbeit

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz	Haushalts- plansatz
		1990 DM	1989 DM
4110	Pressehaus	150 000,00	150 000,00
4120	Amt für Information	50 000,00	44 000,00
4220	Funk und Fernsehen	81 000,00	81 000,00
4221	Evangelische Rundfunkagentur	10 000,00	13 000,00
4260	Medienzentrale	63 000,00	83 000,00
4310	Werbedienst	280 000,00	280 000,00
Summe Einzelplan 4		634 000,00	651 000,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
3110	Werke und Einrichtungen mit gemein- kirchlichen Aufgaben	8 500 000,00	8 500 000,00
3170	Ostpfarrerversorgung	12 180 000,00	11 840 000,00
3180	Exilpfarrerversorgung	233 000,00	215 000,00
3430	Lutherischer Weltbund	1 550 000,00	1 550 000,00
3460	Ökumenisches Studienwerk	28 000,00	25 000,00
3490	Sonstige ökumenische Arbeit	1 890 000,00	2 925 000,00
3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	11 000 000,00	15 000 000,00
3640	Kirchen helfen Kirchen	2 000 000,00	3 000 000,00
3810	Missionsgesellschaften	3 300 000,00	4 300 000,00
3821	Evangelisches Missionswerk Südwest- deutschland	4 400 000,00	4 300 000,00
3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	2 700 000,00	2 700 000,00
3830	Dienst für Mission/Ökumene inner- halb der Landeskirche	2 393 000,00	2 364 000,00
3890	Dienst für die Weltmission/Übersee	802 000,00	802 000,00
Summe Einzelplan 3		50 976 000,00	57 521 000,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
4110	Pressehaus	1 815 400,00	1 851 400,00
4120	Amt für Information	796 000,00	793 000,00
4220	Funk und Fernsehen	747 100,00	853 100,00
4221	Evangelische Rundfunkagentur	1 090 000,00	517 900,00
4260	Medienzentrale	1 337 600,00	1 280 100,00
4310	Werbedienst	543 800,00	538 300,00
Summe Einzelplan 4		6 329 900,00	5 833 800,00

5 Bildungswesen und Wissenschaft

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
5131	Evangelisch-kirchliche Gymnasien mit Heim	4 398 000,00	4 105 000,00
5132	Evangelische Schulstiftung	0,00	0,00
5160	Evangelisches Schulwerk in Württem- berg	0,00	0,00
5220	Evangelische Akademie Bad Boll	0,00	0,00
5250	Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit	0,00	0,00
5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	55 000,00	55 000,00
5280	Stift Urach	867 000,00	828 000,00
5290	Sonstige Erwachsenenbildung	0,00	0,00
5322	Archivpflege Kirchenbezirke	0,00	0,00
5440	Landeskirchliches Museum	0,00	0,00
5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	0,00	0,00
5610	Erziehungswissenschaftliche Arbeit	0,00	0,00
5770	Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	0,00	0,00
5810	Strukturplanung	0,00	0,00
Summe Einzelplan 5		5 320 000,00	4 988 000,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
5131	Evangelisch-kirchliche Gymnasien mit Heim	10 419 000,00	10 907 000,00
5132	Evangelische Schulstiftung	600 000,00	600 000,00
5160	Evangelisches Schulwerk in Württem- berg	1 440 000,00	1 410 000,00
5220	Evangelische Akademie Bad Boll . . .	10 466 200,00	12 609 700,00
5250	Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit	1 027 000,00	1 018 000,00
5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	603 500,00	602 900,00
5280	Stift Urach	1 220 000,00	1 500 000,00
5290	Sonstige Erwachsenenbildung	205 000,00	205 000,00
5322	Archivpflege Kirchenbezirke	45 000,00	35 000,00
5440	Landeskirchliches Museum	160 000,00	100 000,00
5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	335 000,00	375 000,00
5610	Erziehungswissenschaftliche Arbeit . .	0,00	50 000,00
5770	Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	200 000,00	200 000,00
5810	Strukturplanung	0,00	0,00
Summe Einzelplan 5		26 720 700,00	29 612 600,00

7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz	Haushalts- plansatz
		1990 DM	1989 DM
7110	Landessynode	11 500,00	11 500,00
7400	Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrecht- liche Kommission/Schlichtungsaus- schüsse	0,00	0,00
7610	Oberkirchenrat	2 797 000,00	2 745 000,00
7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	300 000,00	300 000,00
7630	Elektronische Datenverarbeitung	2 510 000,00	1 885 000,00
7660	Kirchenpflegen	0,00	0,00
7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertre- tung	0,00	0,00
Summe Einzelplan 7		5 618 500,00	4 941 500,00

8 Finanz- und Sondervermögen

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz	Haushalts- plansatz
		1990 DM	1989 DM
8110	Wohngrundstücke	500 000,00	445 000,00
8300	Geldvermögen	7 000 000,00	7 500 000,00
8710	Stipendienfonds	0,00	0,00
Summe Einzelplan 8		7 500 000,00	7 945 000,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
7110	Landessynode	729 200,00	1 573 000,00
7400	Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrecht- liche Kommission/Schlichtungsaus- schüsse	344 000,00	344 000,00
7610	Oberkirchenrat	28 472 000,00	29 019 000,00
7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	8 762 000,00	8 456 000,00
7630	Elektronische Datenverarbeitung	3 335 000,00	2 380 000,00
7660	Kirchenpflegen	10 000,00	9 000,00
7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertre- tung	312 000,00	252 000,00
Summe Einzelplan 7		41 964 200,00	42 033 000,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
8110	Wohngrundstücke	407 000,00	407 000,00
8300	Geldvermögen	60 000,00	60 000,00
8710	Stipendienfonds	200 000,00	200 000,00
Summe Einzelplan 8		667 000,00	667 000,00

9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
9100	Kirchensteuern	810 000 000,00	845 000 000,00
9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	0,00	0,00
9300	Finanzausgleich	0,00	0,00
9400	Pauschalabkommen	0,00	0,00
9500	Versorgung	14 481 000,00	14 305 000,00
9721	Ausgleichsrücklage	22 473 600,00	0,00
9750	Liegenschaftsfonds	0,00	0,00
9760	Gebäudeinstandsetzungsrücklage	0,00	0,00
9781	Pfarrbesoldungsrücklage	0,00	0,00
9800	Haushaltsverstärkung	0,00	0,00
9900	Abwicklung der Vorjahre	5 095 000,00	44 845 000,00
Summe Einzelplan 9		852 049 600,00	904 150 000,00

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Haushalts- plansatz 1990 DM	Haushalts- plansatz 1989 DM
9100	Kirchensteuern	447 150 000,00	463 175 000,00
9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	17 070 000,00	22 000 000,00
9300	Finanzausgleich	4 205 000,00	3 730 000,00
9400	Pauschalabkommen	1 970 000,00	1 610 000,00
9500	Versorgung	79 742 000,00	84 990 000,00
9721	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
9750	Liegenschaftsfonds	1 500 000,00	1 500 000,00
9760	Gebäudeinstandsetzungsrücklage	750 000,00	750 000,00
9781	Pfarrbesoldungsrücklage	0,00	0,00
9800	Haushaltsverstärkung	2 000 000,00	2 000 000,00
9900	Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00
Summe Einzelplan 9		554 387 000,00	579 755 000,00

Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1990

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Januar 1990
AZ 77.11 Nr. 101

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1989, AZ II/4-7142.22/12, folgende Regelung getroffen:

„Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Kalenderjahr 1990 gelten als staatlich genehmigt, wenn als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KiStG) von nicht mehr als 7,00 DM jährlich erhoben wird (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KiStG). Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfaßt werden, sind dem Ministerium für Kultus und Sport zur Genehmigung vorzulegen.“

Da die Ortskirchensteuer allgemein in dem genannten Rahmen erhoben wird, werden die Ortskirchensteuerbeschlüsse sämtlicher Kirchengemeinden von dieser Regelung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg erfaßt.

I. V.
Dietrich

Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Januar 1990
AZ 13.100 Nr. 213

Der landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990 ist vom 19. März 1990 bis 20. April 1990 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestr. 4, Zimmer 127 (Haushaltsabteilung), montags bis donnerstags von 8.45 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.45 bis 15.30 Uhr, aufgelegt.

I. V.
Dietrich

Aufgrund der Veränderungen in den Lohnsteuerrichtlinien 1990 des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Versteuerung von Zinsvorteilen aus Arbeitgeber-Darlehen waren die landeskirchlichen Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitgeber-Darlehen zu überprüfen und den neuen steuerlichen Regelungen anzupassen. Daraus ergibt sich:

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. Dezember 1989
AZ 20.42-5 Nr. 195

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung vom 20. Juli 1989 (Abl. 53 S. 754) werden wie folgt geändert:

§ 1 Ziff. 6.22 erhält folgende neue Fassung:

Der vertragliche Zinssatz des Wohnungsfürsorgedarlehens beträgt ab 1. Januar 1990 jährlich 5,5 v. H. Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist jährlich mit mindestens 3,5 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Sondertilgungen sind jederzeit zulässig.

Bei den bereits gewährten Wohnungsfürsorgedarlehen verbleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Zins- und Tilgungsbedingungen. Ausgenommen hiervon sind die nach dem 1. Januar 1989 zur Auszahlung gekommenen Wohnungsfürsorgedarlehen. Hier wird die Verzinsung und Tilgung ab dem 1. Januar 1990 den neuen Sätzen (vgl. Abs. 1) angepaßt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattungen für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. Dezember 1989
AZ 20.42-5 Nr. 195

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Pfarrrvertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reisekostenordnung (RKO) vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Neufassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 803) wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur erstmaligen Anschaffung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs (§ 21) kann der Anstellungsträger einem Mitarbeiter auf Antrag ein Darlehen gewähren. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Anschaffung und des Betriebs kann die Vorlage eines Finanzierungsplans für die Anschaffungskosten verlangt werden.

(2) Das Darlehen ist zinsfrei. Es darf den Betrag von 5.000 DM nicht übersteigen und höchstens der Höhe des Kaufpreises für das Kraftfahrzeug entsprechen. Es soll in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 150 DM getilgt werden. Die Gesamttilgungszeit soll jedoch vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Zur Ersatzbeschaffung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs kann ggf. ein Gehaltsvorschuß in Anspruch genommen werden. Bei der Gewährung von Gehaltsvorschüssen sind die Vorschußrichtlinien des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 29. November 1983, GABl. 1983 S. 1260).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Bekanntmachung

des Oberkirchenrats vom 28. Dezember 1989
AZ 20.42-5 Nr. 195

über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen anstelle der bisherigen Anschaffungsdarlehen für kirchliche Mitarbeiter sowie über die Restabwicklung von bisher gewährten Arbeitgeber-Darlehen

Bezug: Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. November 1979
(AZ 20.43 Nr. 23/2)

Anlage: Abdruck der Vorschußrichtlinien des Landes Baden-
Württemberg

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Lohnsteuerrichtlinien des Bundesfinanzministeriums für 1990 zur Versteuerung von Zinsvorteilen aus Arbeitgeber-Darlehen wird die bisher geltende Regelung, wonach vollbeschäftigte kirchliche Mitarbeiter einmal zur Finanzierung von persönlichen Anschaffungen ein zinsfreies Darlehen bis zum Betrag von 3.000 DM erhalten können (Rundschreiben vom 12.11.1979, AZ 20.43 Nr. 23/2), hiermit mit Wirkung vom 31. Dezember 1989 aufgehoben. Statt dessen haben die kirchlichen Mitarbeiter ab 1. Januar 1990 die Möglichkeit, ggf. einen Gehaltsvorschuß in Anspruch zu nehmen. Für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen gelten die staatlichen Richtlinien sinngemäß. Auf den nachstehenden Abdruck der Vorschußrichtlinien des Landes Baden-Württemberg vom 29.11.1983 wird verwiesen.

Für die Restabwicklung von bisher gewährten Arbeitgeber-Darlehen gilt im Hinblick auf die Lohnsteuerrichtlinien 1990 ab 1. Januar 1990 folgende Übergangsregelung:

Beträgt die Gesamtdarlehensrestforderung an einen Mitarbeiter aus unverzinslichen bzw. mit einem Zinssatz von weniger als 5,5 % zu verzinsenden Darlehen auf Ende des Lohnzahlungszeitraums (jeweils Ende eines Monats) noch über 5.000 DM, so sind die restlichen Darlehen mit 5,5 % zu verzinsen. Darlehen zur Wohnraumbeschaffung (z.B. Wohnungsfürsorge-Darlehen), die vor dem 1. Januar 1989 ausbezahlt worden sind, bleiben bei der Zusammenrechnung außer Betracht.

I. V.
Dietrich

Anlage zur Bekanntmachung vom 28. Dezember 1989

Vorschubrichtlinien des Landes Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen vom 29. November 1983 mit den inzwischen ergangenen Änderungen und Ergänzungen

1. Begriff, Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen

Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes Baden-Württemberg, die durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt sind, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, können auf Antrag unverzinsliche Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Die Vorschüsse sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

2. Antragsgründe

- 2.1 Besondere Umstände im Sinne der Nummer 1 sind
 - 2.1.1 Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß hinsichtlich der Kosten, die bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 4 bis 7 und 10 Landesumzugskostengesetz dem Grunde nach erstattungsfähig sind,
 - 2.1.2 Beschaffung oder Erstellung einer Wohnung durch Verheiratete, diesen nach § 9 Abs. 4 Landesumzugskostengesetz Gleichgestellte und Alleinstehende, die älter als 30 Jahre sind, in den Fällen, in denen eine Erstattungszusage nach § 2 Landesumzugskostengesetz erteilt worden ist; zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen rechnen auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anläßlich eines Wohnungswechsels, für Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen, Mietkautionen, zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen als Voraussetzung für das Anmieten einer Wohnung, für Abstandszahlungen an den Vermieter und zu Einlagen bei Siedlungsgenossenschaften zum Erwerb oder Ausbau von Eigenheimen,
 - 2.1.3 Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von neuen oder neuwertigen privateigenen Kraftfahrzeugen, die förmlich zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind oder werden; als neuwertig gilt ein Kraftfahrzeug dann noch, wenn es eine Fahrleistung von nicht mehr als 10.000 km aufweist und wenn seine Erstzulassung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,

- 2.1.4 Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer körperlichen Behinderung für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
- 2.1.5 Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung; Aufwendungen, die später als drei Jahre nach der Eheschließung getätigt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig,
- 2.1.6 Aufwendungen aus Anlaß der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes unter der Voraussetzung, daß der Bedienstete einem Verheirateten nach § 9 Abs. 4 Landesumzugskostengesetz gleichgestellt oder als Alleinstehender älter als 30 Jahre ist,
- 2.1.7 Ausstattung (§ 1624 BGB) von Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Geschwister,
- 2.1.8 ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidungsstücken, z.B. durch Diebstahl, Brand, Wasserschaden, Flucht aus politischen Gründen,
- 2.1.9 notwendige Ergänzungsbeschaffung von Möbeln, die im Zusammenhang mit dem Umzug in eine größere Wohnung erforderlich wird, bei Familien mit mindestens drei nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern,
- 2.1.10 Aufwendungen bei einem Krankheits-, Geburts- oder Todesfall, wenn durch Gewährung einer Beihilfe, Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe, Unterstützung oder durch Leistungen einer Versicherung u.ä. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird; die Antragsbeschränkung nach § 13 Abs. 1 der Beihilfenverordnung rechtfertigt eine Vorschußgewährung nicht.

3. Versagungsgründe

- 3.1 Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden
 - 3.1.1 zum Erwerb, zum Bau oder zur Erhaltung von Grundstücken, Eigenheimen, Eigentumswohnungen u.ä., sofern nicht die Voraussetzungen der Nummer 2.1.2 gegeben sind,
 - 3.1.2 wegen Inanspruchnahme als Bürge,
 - 3.1.3 zur Beschaffung von Hausrat, soweit nicht die Voraussetzungen der Nummern 2.1.5 bis 2.1.9 gegeben sind,
 - 3.1.4 zu Aufwendungen für Familienfeiern,
 - 3.1.5 zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z.B. für die regelmäßige Beschaf-

fung von Kleidung, Wäsche, Brennstoffen, für die Instandsetzung von Eigenheimen, Wohnungen, für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Nummern 2.1.3 und 2.1.4, für Urlaubs- und Erholungsreisen, Studiengebühren, Kursgebühren, Steuernachzahlungen, Ablösung von Schuldverpflichtungen oder für die Unterstützung von Angehörigen mit Ausnahme der Nummer 2.1.10.

4. Sicherung des Vorschusses

- 4.1 Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Sie sind deshalb vorsichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Bediensteten haben vor Auszahlung des Vorschusses ihr schriftliches Einverständnis zu erteilen, daß Vorschußreste, die im Zeitpunkt eines etwaigen Ausscheidens aus dem Landesdienst noch bestehen, durch Einbehaltung von den letzten Bezügen abgedeckt werden.
- 4.2 Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden an
 - 4.2.1 Bedienstete, die keinen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Vergütung, Lohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld haben; an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst darf ein Vorschuß nur dann gewährt werden, wenn dieser bis zum Ablauf der Ausbildungszeit getilgt werden kann,
 - 4.2.2 befristet oder nur für die Dauer gewisser Arbeiten eingestellte Kräfte, sofern der Vorschuß nicht bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses getilgt werden kann,
 - 4.2.3 Angestellte und Arbeiter während der Probezeit.
- 4.3 Zur Sicherung des Vorschusses bis zu seiner vollständigen Tilgung kann vom Vorschußnehmer verlangt werden, alle Ansprüche, die dieser aus der Verwendung des Vorschusses erlangt, an das Land Baden-Württemberg abzutreten oder das Eigentum an sämtlichen mit dem Vorschuß beschafften Gegenständen durch Sicherungsübereignungsvertrag dem Land Baden-Württemberg zu übertragen. Bei verheirateten Bediensteten hat auch der Ehegatte sich zur Rückzahlung des Vorschusses schriftlich zu verpflichten.
- 4.4 Der Vorschußnehmer hat die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

5. Bemessung

- 5.1 Der Vorschuß kann bis zum Zweifachen, in den Fällen der Nummer 2.1.2 bis zum Dreifachen der monatlichen Bruttobezüge (aus-

schließlich Mehrarbeitsvergütung bzw. Überstundenvergütung, Kindergeld, vermögenswirksamer Leistungen und Aufwandsentschädigungen) bemessen werden. Er darf höchstens 5.000 DM betragen. Satz 2 gilt auch bei gleichzeitiger Vorschußgewährung aus verschiedenen Anlässen.

- 5.2 In den Fällen der Nummer 2.1.3 kann der Vorschuß abweichend von der Begrenzung in Nummer 5.1 Satz 1 bis zur Höhe von 5.000 DM festgesetzt werden. Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Vorschuß gewährt wurde, kann ein erneuter Vorschuß erst nach fünf Betriebsjahren oder einer Fahrleistung von mindestens 120.000 km oder einem Totalschaden gewährt werden. Ein Totalschaden ist anzunehmen, wenn das Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung so schwer beschädigt wird, daß entweder eine völlige Instandsetzung nicht mehr möglich ist oder aber die Reparaturkosten den Zeitwert des Kraftfahrzeugs übersteigen. Ausfälle, die lediglich durch Verschleißerscheinungen verursacht werden, können eine vorzeitige erneute Vorschußgewährung in aller Regel nicht rechtfertigen.
- 5.3 Gehören beide Ehegatten zum anspruchsberechtigten Personenkreis, so kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jedem von ihnen ein Vorschuß bis zu den jeweils zulässigen Höchstbeträgen gewährt werden. Eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen ist nicht zulässig.

6. Tilgung

- 6.1 Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.
- 6.2 Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten des auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstages für die Bezüge.
- 6.3 Die Tilgungsraten sind für den ganzen Tilgungszeitraum gleichbleibend festzusetzen. Die Tilgungsdauer darf nicht mehr als zwei Jahre, in den Fällen der Nummern 2.1.2 und 2.1.3 nicht mehr als drei Jahre betragen. Scheidet der Vorschußnehmer früher aus dem Landesdienst aus, so sind die Tilgungsraten entsprechend höher zu bemessen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Landesdienst ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Die Vorschriften über die Unpfändbarkeit nach der Zivilprozeßordnung und des § 11 BBesG sind zu beachten. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Vorschußnehmer in der Folge

- Ersatz von anderer Seite erhält, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.
- 6.4 Lassen besondere Umstände die Tilgung eines Vorschusses in geringeren als den bei der Gewährung des Vorschusses vorgesehenen Tilgungsraten begründet erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle den monatlichen Tilgungsbetrag äußerstenfalls für die Dauer von sechs Monaten bis zur Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten aussetzen.
- 6.5 Sollte in besonderen Ausnahmefällen vor vollständiger Tilgung eines Vorschusses die Gewährung eines weiteren Vorschusses aus anderem Anlaß notwendig werden, so ist der Rest des ersten Vorschusses unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nummer 5.1 Satz 2 mit dem neuen Vorschuß zusammenzulegen und die monatliche Tilgungsrate neu festzusetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Vorschußgewährung nach Nummer 2.1.3.
- 6.6 Für die Dauer der Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrendienstes oder des Zivildienstes kann die Tilgung auf Antrag ausgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Zeit, für die Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Mutterschaftsgeld gewährt wird.

7. Zuständigkeit

- 7.1 Zuständig für die Gewährung von Vorschüssen sind, soweit § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt, die obersten Dienstbehörden. Diese können die Ermächtigung ganz oder teilweise auf die nachgeordneten Behörden oder Dienststellen übertragen.
- 7.2 Ausnahmen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Vorschußrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Finanzministeriums vom 31. Januar 1973 für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen, zuletzt geändert durch das Rundschreiben vom 18. Juli 1979 (GABl.S. 886), außer Kraft.
- 8.2 Bis zum 31. Dezember 1983 gewährte Vorschüsse sind noch nach den bisherigen Richtlinien abzuwickeln.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten

AZ 24.00 zu Nr. 152

Verordnung des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1990

Aufgrund von § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 2 Ziff. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie erhalten in jedem Schuljahr drei unterrichtsfreie Tage nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.“

§ 2

- a) Ziff. 1 tritt am 1. April 1990 in Kraft. Für das erste Halbjahr 1990 beträgt der Anspruch nach § 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 16. Januar 1989 viereinhalb arbeitsfreie Tage.
- b) Ziffer 2 tritt rückwirkend zum 1. August 1989 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 23. Dezember 1989 zum Studienrat ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Februar 1990 zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Mühlacker und Vaihingen/Enz ernannt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. September 1990 gemäß § 52 Abs 1. Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Pfarrstelle II an der Evang. Diakonissenanstalt in Stuttgart freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1990

mit Wirkung vom 1. Januar 1990

mit Wirkung vom 1. September 1990

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 1990

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)